Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung

GEMEINDE PFINZTAL

Trägerschaft

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Pfinztal haben die Möglichkeit, an einer Ferienbetreuung teilzunehmen. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Pfinztal. Im Schuljahr 2027/2028 haben die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen sowie der Juniorklasse mit Beginn des ersten Schultags einen Rechtsanspruch auf die Ferienbetreuung. Darüber hinaus erfolgt die Platzvergabe nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung des gesamten Schuljahres fällt jeweils auf den 15. März des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die rechtzeitige Abgabe der Anmeldung. Geht die Anmeldung erst nach dem Anmeldeschluss ein, kann das Kind nicht in der Ferienbetreuung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Kinder mit Rechtsanspruch.

Vertragsschluss

Durch Abgabe der Anmeldung durch mind. eine/n Personensorgeberechtigte/n und die Anmeldebestätigung des Trägers wird zwischen diesen Parteien ein privatrechtlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes während der gebuchten Ferienwochen begründet.

Öffnungszeiten, Ort und Ablauf der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird als Halb- oder als Ganztagsbetreuung an den staatlichen Grundschulen in Pfinztal angeboten. Die Teilnahme an dem im Rahmen der Ganztagsbetreuung angebotenen Mittagessens ist verpflichtend. Aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen kann der Träger das Betreuungsangebot für mehrere Grundschulen zusammenlegen. In diesem Fall findet die Betreuung unter Umständen nicht im eigenen Ortsteil statt. Der Veranstaltungsort wird mit der Rechnung bekanntgegeben.

Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und wird jeweils an folgenden Tagen angeboten:

Ganztags	Montag bis Donnerstag	7:00 bis 17:00 Uhr
	Freitag	7:00 bis 16:30 Uhr
Halbtags	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.
Der konkrete Ablauf während der Ferienbetreuung kann bei der jeweiligen pädagogischen Leitung vor Ort erfragt werden.

Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Ferienbetreuung nicht besuchen.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Infektionskrankheiten wie Kinderkrankheiten, Gehirnhautentzündung, Läuse, etc. Tritt eine Erkrankung während der Betreuungszeit auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. Das Betreuungspersonal verabreicht keine Medikamente.

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung

GEMEINDE PFINZTAL

Entgelt und Zahlungsbedingungen

Vom Amt für Bildung, Soziales und Personal erhalten Sie eine Rechnung für die Ferienbetreuung per E-Mail. Aus diesem Grund ist eine korrekte Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung; **maßgebend ist der auf der Rechnung genannte Betrag.** Die Zahlung ist zu auf der Rechnung genannten Termin fällig.

Die Kosten betragen aktuell pro Woche 85,00 € für die Ganztagsbetreuung sowie 50,00 € für die Halbtagsbetreuung (Stand 01.09.2026). Für Geschwisterkinder, die dieselbe Ferienwoche gebucht haben, beträgt der Rabatt ab dem 2. Kind 10,00 €/Woche.

Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann beim Amt für Bildung, Soziales und Personal der Gemeinde Pfinztal oder direkt beim Landratsamt Karlsruhe gestellt werden.

Kündigung und Stornierung

Eine Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit möglich.

Für die Stornierung gebuchter Ferienbetreuungen gelten je nach Ferienzeit gestaffelte Fristen und Gebühren (kostenlose Stornierung, Bearbeitungsgebühr von 10,00 € pro Woche oder volle Entgeltpflicht bei Absagen innerhalb eines Monats vor dem offiziellen Ferienbeginn).

Eine detaillierte Übersicht der Storno- und Zahlungsfristen für die jeweiligen Ferien ist am Ende dieser Vertragsbedingungen abgedruckt.

Bei Abmeldungen, die in den Zeitraum ab einem Monat vor dem offiziellen Ferienbeginn fallen, oder bei Nichterscheinen ist das Entgelt grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch bei Erkrankung des Kindes, sofern kein ärztliches Attest vorgelegt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Betreuung ganz oder teilweise ohne wichtigen Grund nicht besucht wird oder die Betreuung nicht im eigenen Ortsteil stattfindet.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. die Angaben, die zum Vertragsabschluss geführt haben, unrichtig waren oder sind
b. das Kind grob gegen das allgemeine Wohl der Kinder oder der Mitarbeiter/-innen verstößt oder die Einrichtung bewusst beschädigt
c. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuung.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung. Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung

GEMEINDE PFINZTAL

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden am Ende der gebuchten Betreuungszeit entlassen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Gemeinde Pfinztal haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

Datenschutz

Zum Zweck der Organisation der Ferienbetreuung werden personenbezogene Daten durch die Gemeinde Pfinztal im erforderlichen Maße erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Weitergabe personenbezogener Daten zwischen der Gemeinde Pfinztal und ihren Kooperationspartnern (z.B. Vereine) einverstanden, sofern die Weitergabe für die Organisation der Ferienbetreuung erforderlich ist.

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Vertragsbedingungen als verbindlich an.

Übersicht der Storno- und Zahlungsfristen

Ferienzeit		Stornofristen		Zahlungstermin
		Kostenlos	10,00 € / Woche	
Sommer 1	(29.07. - 06.08.2027)	16.03. - 30.06.27*	-/-	15.07.27
Sommer 2	(09.08. - 13.08.2027)	16.03. - 30.06.27*	-/-	15.07.27
Sommer 3	(30.08. - 03.09.2027)	16.03. - 30.06.27*	-/-	15.07.27
Sommer 4	(06.09. - 09.09.2027)	16.03. - 30.06.27*	-/-	15.07.27
Herbst	(02.11. - 05.11.2027)	16.03. - 30.06.27	01.07. - 04.10.27*	19.10.27
Fasching	(28.02. - 03.03.2028)	16.03. - 31.12.27	01.01. - 28.01.28*	14.02.28
Ostern	(13.04. - 21.04.2028)	16.03. - 31.12.27	01.01. - 13.03.28*	30.03.28
Brückentag	(26.05.2028)	16.03. - 31.12.27	01.01. - 26.04.28*	12.05.28
Pfingsten 1	(06.06. - 09.06.2028)	16.03. - 31.12.27	01.01. - 08.05.28*	23.05.28
Pfingsten 2	(12.06. - 16.06.2028)	16.03. - 31.12.27	01.01. - 08.05.28*	23.05.28

*nach diesem Datum fällt der volle Beitrag an